

RS Vwgh 1988/3/23 87/03/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

L65000 Jagd Wild

L65002 Jagd Wild Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

JagdG Krnt 1978 §71 Abs2;

JagdG Krnt 1978 §71 Abs4;

JagdRallg;

Rechtssatz

Gelangt die Behörde auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zum Standpunkt, dass eine Gefährdung des Waldes durch Wild nur durch Errichtung eines Zaunes hintangehalten werden kann, so ist die Behauptung des Jagdausbürgerechtigten, das Wild werde im Falle der Einzäunung neue Einstände aufsuchen und dort ungeschädigte Waldteile verbeißen und schälen, als bloße Hypothese, die in den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens keine Deckung findet, nicht geeignet, den Standpunkt der Behörde zu erschüttern.

Schlagworte

Jagdschaden Wildschaden Schadensverhütung Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Beweiswürdigung

Sachverhalt angenommener geklärter Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des

Parteiwillens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030223.X05

Im RIS seit

28.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at